Anlage 4 zur gemeinsamen Richtlinie der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarif für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchsttarif

Vertrag
über die Einnahmeaufteilung

zwischen den Verkehrsunternehmen

Benedikt Heine GmbH,
Buslinien Stauber GmbH & Co. KG,
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB),
Ehrmann – Reisen e.K.,
Hutter Reisen GmbH,
Omnibusbetrieb Morath,
Omnibus Müller GmbH & Co. KG,
Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.,
Omnibusverkehr Volk GmbH,
Omnibusverkehr Wangen, Max Buchmann GmbH & Co. KG,
Omnibus Wild GmbH,
RBA Regionalbus Augsburg GmbH,
Reisch GmbH Omnibusverkehr,
Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,
Stadtverkehrs GmbH B.W.,
Strauss GmbH & Co. KG,
Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG,
Waibel-Höschele-Reisen,
Werner Sohler GmbH

sowie der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo)**

Vorbemerkung

In einem Tarifverbund sind die erzielten Einnahmen aus verkauften Verbundfahrausweisen auf die am Tarifverbund beteiligten Verkehrsunternehmen aufzuteilen. Dies geschieht über einen Einnahmezuscheidungsvertrag, der in erster Linie die Vorabzuweisungen an die Eisenbahnunternehmen und an die am rundumbus beteiligten Verkehrunternehmen regelt. Die nach Abzug dieser Vorabzuweisungen verbleibenden Bruttofahrgeldeinnahmen des Verbundes werden in einem Einnahmeaufteilungsvertrag auf die im Tarifverbund beteiligten Busunternehmen aufgeteilt. Hierüber wird der nachstehende Vertrag geschlossen, der bei der RAB nur für den Busverkehr gilt.

§ 1
Aufteilungsmasse

(1) Zur Aufteilungsmasse gehören die Bruttofahrgeldeinnahmen, welche den unter das Personenbeförderungsgesetz fallenden Verkehrsunternehmen nach § 1 Abs. 2 und bei der Fortschreibung nach § 1 Abs. 9 des Einnahmezuscheidungsvertrages verbleiben.

(2) Nicht zur Aufteilungsmasse gehören

- Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG (und § 6a AEG),
- Erstattungen nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13
- Erhöhte Beförderungsentgelte,
- Zuschläge für Nachtbusse und Linientaxen
- finanzielle Leistungen an die Verkehrsunternehmen aus Zuschuss- und Fahrleistungsverträgen.

§ 2
Aufteilungsschlüssel

(1) Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich für das einzelne Verkehrsunternehmen aus dem Verhältnis seiner Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf seiner Fahrausweise (einschließlich tariflicher Sonderangebote) für Fahrten, die nach Verbundbeginn in den Verbundtarif einbezogen werden, im Basisjahr zu der Summe der entsprechenden Bruttofahrgeldeinnahmen aller unter diesen Vertrag fallenden Verkehrsunternehmen im Basisjahr.

Folgende Bruttofahrgeldeinnahmen sind bei dieser Schlüsselbildung sowohl beim einzelnen Verkehrsunternehmen sowie bei der Ermittlung der gesamten Bruttofahrgeldeinnahmen aller unter diesen Vertrag fallenden Unternehmen nicht zu berücksichtigen:

- bei der RAB, die Einnahmen aus dem Schienenverkehr sowie die Buseinnahmen, die sie für Fahrten im Stadtgebiet Friedrichshafen vertraglich von der Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH erhält;

- bei den rundumbus-Unternehmen, die Einnahmen aus dem Busbinnenverkehr im Basisjahr und aus dem Binnenverkehr im ersten Verbundjahr in den Zonen 30 – 32 und bei den Stadtbusverkehren Bad Waldsee, Immenstaad, Leutkirch, Tettnang und Wangen, die Einnahmen aus den Tarifen für die nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag Vorabzuweisungen erfolgen.

(2) Nach dem sich aus Abs. 1 ergebenden Verhältnis erhält jedes an diesem Vertrag beteiligte Verkehrsunternehmen seinen Anteil an der Aufteilungsmasse.

Aufteilungsmasse ist der Betrag, der sich aus § 1 Abs. 2 des Einnahmezuscheidungsvertrages ergibt. Aus dieser Aufteilungsmasse erfolgen zunächst die Vorabzuweisungen nach § 3 Abs. 9. Der verbleibende Betrag wird nach dem Auftei-

lungsschlüssel aufgeteilt. Fortschreibungen des Aufteilungsschlüssels nach § 3 Abs. 7 sind hierbei zu berücksichtigen.

(3) Basisjahr im Sinne des Abs. 1 sind die letzten 12 Monate vor Einführung des Verbundtarifes.

(4) Zur Ermittlung des Aufteilungsschlüssels hat jedes Verkehrsunternehmen seine Einnahmen im Sinne des Abs. 1 nachprüffähig zu belegen und zwei Monate nach Ende des Basisjahres bodo zu melden.

§ 3
Fortschreibung des Aufteilungsschlüssels

(1) Der Aufteilungsschlüssel (§ 2) basiert auf den Bruttofahrgeldeinnahmen im Basisjahr. Da der Umfang der Betriebsleistungen Auswirkungen auf die Höhe der Fahrgeldeinnahmen hat, führen Betriebsleistungsverminderungen zum Zeitpunkt der Einführung des Verbundtarifs oder später zu geringeren Fahrgeldeinnahmen und höhere Betriebsleistungen über Angebotsverbesserungen zu höheren Fahrgeldeinnahmen. Sie erfordern eine Schlüsselanpassung nach Maßgabe der nachstehenden Absätze. Betriebsleistungserhöhungen aufgrund der Nachfrageentwicklung werden über die Regelung im Absatz 9 berücksichtigt. Um Veränderungen der Betriebsleistungen feststellen zu können, haben die Unternehmen ihre fahrplanmäßigen Betriebsleistungen im Basisjahr bodo spätestens 6 Monate nach Einführung des Verbundtarifs zu melden. Sie haben hierbei die Nutzwagen-km bei O-Bus/Doppelstockbussen über 12 m mit dem Faktor 1,75, bei Gelenkbussen bis 18 m und Doppelstockbussen bis zu 12 m mit dem Faktor 1,5, bei Solo-Bussen (über 12-15 m) mit dem Faktor 1,25, bei Standard-Linienbussen und Solo-Bussen bis 12 m mit dem Faktor 1, bei Midi-Bussen (8-10 m) mit dem Faktor 0,75 und bei Kleinbussen bis 8 m mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

Betriebsleistungen, die auf die Bus-Binnenverkehre entfallen, die nach § 2 Abs. 1, 2. Spiegelstrich nicht in den Aufteilungsschlüssel einbezogen sind, werden bei der Ermittlung der fahrplanmäßigen Betriebsleistungen nicht berücksichtigt. Auf sie findet auch Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Vermindern sich diese Betriebsleistungen, so gilt folgendes:

Werden die Betriebsleistungen im ersten Verbundjahr oder in den Folgejahren gegenüber dem Basisjahr um insgesamt mehr als 3 % oder mehr als 60.000 Nutzwagen-km vermindert, vermindert sich der sich aus dem Aufteilungsschlüssel (§ 2) ergebende Einnahmeanspruch um die Fahrgeldeinnahmen, die auf die wegfallenden Betriebsleistungen entfallen. Diese Einnahmen sind durch bodo über mindestens zwei Zählungen/ Befragungen vor und nach der Reduzierung der Betriebsleistungen zu ermitteln, deren Kosten von dem Verkehrsunternehmen zu tragen sind.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Betriebsführung für bestimmte Betriebsleistungen auf ein anderes am Verbund beteiligtes Verkehrsunternehmen übertragen oder rückübertragen wird. In diesen Fällen sind die Einnahmeanteile,

welche auf diese Betriebsleistungen entfallen, auf das betriebsführende Verkehrsunternehmen zu übertragen. Wenn zwischen den Beteiligten hierüber keine Vereinbarung getroffen worden ist, werden die anteiligen Einnahmen nach dem Verhältnis der nach Abs. 1 gewichteten Nutzwagen-km ermittelt. Entsprechendes gilt, wenn die Genehmigung für eine Linie auf ein anderes am Verbund beteiligtes Verkehrsunternehmen übergeht.

(4) Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn eine Linie eingestellt wird oder auf einen Dritten übergeht, der sich am Verbund nicht beteiligt. In diesem Fall wird der Aufteilungsschlüssel des Verkehrsunternehmens, das die Linie auf- oder abgibt, um die auf diese Linie entfallenden Einnahmen gekürzt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Werden mit oder nach Verbundbeginn von einem Verkehrsunternehmen Angebotsverbesserungen vorgenommen oder Mehrleistungen erbracht, erhöht sich der sich aus dem Aufteilungsschlüssel (§ 2) ergebende Einnahmeanspruch dieses Verkehrsunternehmens um die zusätzlichen Bruttofahrgeldeinnahmen, die sich hierdurch im Verbund ergeben. Bei zusätzlichen Umsteigern zu anderen am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen erhält das Verkehrsunternehmen, das die Angebotsverbesserung vornimmt, nicht den gesamten Fahrpreis des Umsteigers, sondern nur den Anteil, der dem Verbundfahrpreis in der jeweiligen Fahrausweisgattung zwischen Einstiegs- und Umsteighaltestelle zu dem anderen Unternehmen entspricht. Diese zusätzlichen Einnahmen sind von bodo durch Zählungen und / oder Befragungen, die vor und nach Durchführung dieser Maßnahmen vorzunehmen sind, zu ermitteln, wenn sie nicht aus den Verkaufsdaten des bodo abgeleitet werden können. Die Kosten hierfür sind je zur Hälfte von bodo und dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu tragen.

(6) In den Fällen des Abs. 2 und 5 kann auf die Zählungen/Befragungen verzichtet werden, wenn sich bodo und das Verkehrsunternehmen über die vorzunehmende Einnahmeanpassung einigen.

(7) Die sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Einnahmeminderungen oder Einnahmeerhöhungen erfolgen über eine von bodo vorzunehmende und den Unternehmen mitzuteilende Fortschreibung des Aufteilungsschlüssels, jeweils vom Zeitpunkt der Leistungsveränderung an, bzw. von dem Zeitpunkt an, an dem die Mehrleistungen einnahmewirksam werden.

(8) Abs. 2 findet keine Anwendung,

- wenn wegen einer Reduzierung der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG oder der Schwerbehindertenerstattung nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 oder wegen Fahrgastrückgängen im Ausbildungsverkehr, die durch eine Erhöhung der Eigenanteile an den Schülerbeförderungskosten verursacht worden sind, die Betriebsleistungen im Ausbildungsverkehr vermindert werden und/oder

- wenn Betriebsleistungen vermindert werden, weil hierfür von Dritten gewährte Zuschüsse wegfallen und / oder

- wenn aus konjunkturellen oder strukturellen Gründen die Tarifanpassungen nur noch zum Teil realisiert werden können und die höheren Fahrgeldeinnahmen die Kostenerhöhungen nicht mehr abdecken oder die Fahrgeldeinnahmen zurückgehen, soweit die Betriebsleistungsverminderungen zum Kostenausgleich erforderlich sind.

(9) Müssen Verkehrsunternehmen auf einer Linie aufgrund von Fahrgastzunahmen, die nicht auf von dem Verkehrsunternehmen vorgenommene Angebotsverbesserungen nach Abs. 5 zurückzuführen sind oder wegen geänderten Schul- oder Arbeitszeiten oder wegen des Abbaus von Parallelverkehren mehr oder größere Fahrzeuge einsetzen, sind diese Kapazitätserhöhungen mit bodo abzustimmen. Das Verkehrsunternehmen erhält die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch eine Vorabzuweisung aus der Aufteilungsmasse ausgeglichen, solange die Kapazitätserhöhung erforderlich ist. Die Höhe der Mehrkosten ist nach den Richtlinien des bodo zu ermitteln, die im Benehmen mit den Busverkehrsunternehmen aufzustellen sind. Diese Ermittlung ist durch den Wirtschaftsprüfer oder dem Steuerberater des Unternehmens zu bestätigen. Abs. 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 4
Kassentechnische Einnahmeverrechnung, Umsatzsteuer

(1) Für jeden Monat teilen die Verkehrsunternehmen des bodo bis spätestens zum Ende des Folgemonats die Höhe der von ihnen erzielten Einnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 mit. Nach Eingang dieser Meldungen teilt bodo den Verkehrsunternehmen innerhalb von 2 Wochen ihren vorläufigen Einnahmeanspruch auf Grund der monatlichen Gesamteinnahmen und des Aufteilungsschlüssels mit.

Die Form der Einnahmemeldung wird von bodo in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen festgelegt.

Die Einnahmen aus dem Busbinnenverkehr in den Zonen 30 - 32 sind von den rundumbus-Unternehmen, die in diesen Zonen Binnenverkehr durchführen, gesondert zu melden. Sie verbleiben diesen Unternehmen bzw. werden nach dem zwischen diesen Unternehmen vereinbarten internen Schlüssel aufgeteilt.

(2) Die von den einzelnen Verkehrsunternehmen erzielten Einnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 verbleiben, soweit sie der Schlüsselung nach § 2 Abs. 1 unterliegen, bis zu der vorgenannten Mitteilung durch bodo beim jeweiligen Verkehrsunternehmen. Sind die erzielten Einnahmen höher als der von bodo mitgeteilte vorläufige Anspruch, so ist der Differenzbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung an bodo zu zahlen. Sind die erzielten Einnahmen niedriger als der mitgeteilte vorläufige Anspruch, so wird die Differenz innerhalb von zwei Wochen nachdem bodo die Mitteilung nach Abs. 1 Satz 2 an das Verkehrsunternehmen abgesandt hat, von bodo an das Verkehrsunternehmen gezahlt.

Einwendungen von Verkehrsunternehmen gegen die Richtigkeit der Mitteilung des vorläufigen Anspruchs bewirken keinen Zahlungsaufschub. Verkehrsunternehmen, welche mit der Zahlung des Differenzbetrages in Verzug geraten, ha-

ben diesen Betrag vom Fälligkeitstag an mit 2 Prozentpunkten über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank gegenüber bodo zu verzinsen. Das Gleiche gilt umgekehrt für bodo, wenn dieser die festgelegten Zahlungstermine überschreitet.

(3) Jedes Verkehrsunternehmen meldet bis zum 28. Februar des Folgejahres bodo die ihm für das Abrechnungsjahr nach Abs. 2 verbliebenen und zugeflossenen Beträge. bodo stellt die Jahresabrechnung bis 31. März auf und veranlasst unverzüglich den endgültigen Ausgleich. Ergeben sich aus der Jahresabrechnung Zuvielzahlungen, so sind diese innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung an bodo zurückzuzahlen. Bei Verzug gilt die Regelung in Abs. 2. Zuwenigzahlungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Vorliegen der Jahresabrechnung auszugleichen.

(4) Die Umsatzsteuer für die dem einzelnen Verkehrsunternehmen verbliebenen Einnahmen nach § 1 Abs. 1 und für die ihm von bodo nach Abs. 2 gezahlten Differenzbeträge ist vom einzelnen Verkehrsunternehmen zu entrichten.

(5) Die Anträge auf Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und auf Erstattungen nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 sind von den Verkehrsunternehmen zu stellen. bodo stellt die hierfür erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe des Zusammenarbeitsvertrages zur Verfügung.

§ 5
Prüfungsbestimmungen

(1) bodo ist berechtigt, sich die Richtigkeit aller für die Einnahmeaufteilung und aller für die Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen zu berücksichtigenden Daten von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen, dessen Auswahl im Einvernehmen mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen erfolgen soll. Die Kosten hierfür trägt bodo.

(2) Die Richtigkeit der von bodo erstellten Jahresabrechnungen gemäß § 4 Abs. 3 ist von dem für bodo bestellten Jahresabschlussprüfer anlässlich des Jahresabschlusses zu bestätigen.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Einführung des Verbundtarifes am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann von dem Verkehrsunternehmen mit einer Frist von einem Jahr frühestens zum 31. Dezember 2006 gekündigt werden. Eine Kündigung durch bodo ist während der Dauer des Verbundes ausgeschlossen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Verkehrsunternehmen, die Gesellschafter einer GmbH sind, die Verbundgesellschafter ist, können diesen Vertrag nur ordentlich kündigen, wenn auch die übrigen Gesellschafter der GmbH diesen Vertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein Verkehrsunternehmen scheidet ohne Kündigung aus dem Vertrag aus, wenn

- es keinen nach § 13 PBefG genehmigten Linienverkehr mehr betreibt,
- aus der Verbundgesellschaft ausscheidet oder
- der mit diesem Verkehrsunternehmen geschlossene Zusammenarbeitsvertrag endet.

(3) Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus dem Vertrag aus, so gilt dieser für die übrigen Verkehrsunternehmen weiter. Der Aufteilungsschlüssel ist dann entsprechend anzupassen. Das Gleiche gilt, wenn ein weiterer Unternehmer als Gesellschafter des bodo oder in eine Gesellschaft, die Verbundgesellschafter ist, aufgenommen wird.

(4) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

6_EAV

1. Ergänzungsvertrag

zum

Vertrag über die Einnahmeaufteilung vom 12. Dezember 2003

zwischen den Verkehrsunternehmen

Omnibus Grabherr GmbH,
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
Ehrmann - Reisen e.K.,
Hutter Reisen GmbH,
Omnibusbetrieb Morath,
Omnibus Müller GmbH & Co. KG,
Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.,
Omnibusverkehr Volk GmbH,
Omnibusverkehr Wangen Buchmann GmbH & Co. KG,
Omnibus Wild GmbH,
RBA Regionalbus Augsburg GmbH,
Reisch GmbH Omnibusverkehr,
Schuler GmbH Omnibusverkehr und Reisebüro,
Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH,
Stadtverkehrs GmbH B.W.,
Strauss GmbH & Co. KG,
Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG,
Omnibusunternehmen Waibel-Höschele GmbH & Co. KG,
Werner Sohler GmbH

sowie

der **Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH**
(bodo)

A. Im Vertrag über die Einnahmeaufteilung werden folgende Änderungen und Ergänzungen vereinbart:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Absatzes 3 werden folgende neuen Sätze eingefügt:

„Soweit Verkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen (Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs oder EVU) oder neu hinzukommen und die auf sie entfallenden fortgeschriebenen Aufteilungsschlüssel oder Vorabzuweisungen des Einnahmezuscheidungsvertrages nicht schon in den Verdingungsunterlagen oder Unterlagen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht wurden, sind diese von bodo durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sich bodo und die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Beträge verständigen. Die Vertragspartner stimmen solchen Änderungen der Einnahmeaufteilungsschlüssel und ggf. der Vorabzuweisungen nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag und der Aufnahme anderer Unternehmen in diesen Vertrag, welche den bodo-Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem bodo einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu."

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Änderungen der Verfahrensgrundsätze bedürfen zusätzlich der Zustimmung der beiden Landkreise, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann."

B. Dieser Ergänzungsvertrag tritt zum 02.12.2009 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.